



Newsletter Dezember 2016

## BEGRENZUNG DER FAHRTKOSTEN FÜR ALLE ARBEITNEHMER

Für die direkte Bundessteuer gilt seit dem 1. Januar 2016 für alle Angestellten eine Fahrtkostenbegrenzung von CHF 3'000. Die Begrenzung wirkt sich dabei negativ auf Mitarbeiter mit einem Arbeitsweg (hin und zurück) von länger als 19.5 km aus.

Mit der Mitteilung der ESTV vom 15. Juli 2016 sind nun auch die Arbeitgeber mit Mehraufwand belastet, welcher durch die obligatorische Erweiterung der Angaben auf dem Lohnausweis entsteht.

Die neu geltende Begrenzung bedeutet einerseits, dass für den 19.5 km überschreitenden Teil des Arbeitswegs (hin und zurück) kein Fahrtkostenabzug mehr möglich ist und andererseits beim Vorliegen eines Geschäftsfahrzeuges nach dem Überschreiten dieser Obergrenze pro Kilometer zusätzlich CHF 0.70 versteuert werden muss. Dies ist umso belastender, da die private Nutzung bereits mit dem Pauschalanteil von 9.6 Prozent des Kaufpreises exkl. Mehrwertsteuer bzw. mit mindestens CHF 1'800 pro Jahr auf dem Lohnausweis aufgerechnet ist. Die Begründung der Steuerbehörden, dass der Arbeitsweg schon früher nicht in dieser Pauschale inbegriffen war, vermag u.E. nicht zu überzeugen.

Im Gegensatz zur direkten Bundessteuer ist die Beschränkung des Fahrtkostenabzuges für die Kantons- und Gemeindesteuern je Kanton unterschiedlich geregelt. So gelten nach heutigem Wissensstand entweder keine Beschränkungen, höhere Obergrenzen oder es wird die Bundessteuerlösung übernommen; wobei sich einzelne Kantone noch nicht entschieden haben.

Folgende Abzüge sind zurzeit bekannt (Auswahl):

- AI, GL, GR, OW, SO, UR, VS sehen keine Beschränkung vor
- AG: CHF 7'000 / BE: CHF 6'700 / BL, LU, NW, SH, SZ, TG & ZG: CHF 6'000 / SG: CHF 3'655 (= GA 2. Klasse) / BS: CHF 3'000 / GE: CHF 500
- ZH: noch offen, Vorschlag Regierungsrat CHF 3'000

Da die Begrenzung der Fahrtkosten dem verfassungsmässigen Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit widerspricht, steht es auf kantonaler Ebene jedem Steuerpflichtigen offen, dagegen Einsprache zu erheben. Hierbei ist damit zu rechnen, dass die betreffende(n) Steuerbehörde(n) die Fälle bis vor das Bundesgericht weiterziehen werden.

Die Arbeitgeber sollten ursprünglich bei der Umsetzung dieser Bestimmung gar nicht in die Pflicht genommen werden. Dies wurde mit der Mitteilung-002-D-2016-d vom 15. Juli 2016 geändert. Neben der Deklarationspflicht der Angestellten im Veranlagungsverfahren muss der Arbeitgeber nun doch relevante Angaben sammeln und auf dem Lohnausweis darstellen. So muss bei Aussendienstmitarbeitern der Prozentsatz des Aussendienstes und bei Angestellten mit Home-Office der Prozentsatz der Arbeit zu Hause angegeben werden. Diese Angaben reduzieren die negativen Auswirkungen der Beschränkung. Leitenden Angestellten wird ebenfalls eine Aussendienstfunktion zugestanden.





Als Beispiel beschränken wir uns in diesem Newsletter auf Mitarbeiter im Dienstleistungsgewerbe. Die Angaben des Arbeitsgebers sind nötig, da Mitarbeiter im Aussendienst häufig direkt von zu Hause zu den Kunden fahren.

Anders als zum Teil behauptet wird, ist der Maximalbetrag bei Teilzeitpensen nicht zu kürzen, da er als Guillotineabzug ausgestaltet ist.

Die verschiedenen Auswirkungen des nun beschränkten Abzuges können an folgenden Beispielen abgelesen werden:

Arbeitsweg mit Privat- oder Geschäftsauto (Hin- und Rückweg):

Anzahl Arbeitstage:

Abzugsfähige Kosten für Autos:

Anteil Bürodienst des Steuerpflichtigen

40 km

220

CHF 0.70/km

80%

Formel: Arbeitsweg 40 km  $\times$  CHF 0.70  $\times$  220 Tage  $\times$  80% ./. CHF 3'000 = CHF 1'928

- → Mitarbeiter **ohne** Geschäftswagen aber **mit** Kostenersatz für ihre Aussendiensttätigkeit können CHF 1'928 nicht als Fahrtkosten bei den Berufskosten abziehen
- → Mitarbeiter **mit** Geschäftswagen müssen CHF 1'928 als steuerbares Einkommen deklarieren

Für den Arbeitgeber gilt es nun, die Mitarbeiterdossiers auf Aussendiensttätigkeiten zu untersuchen und gemäss den tatsächlichen Verhältnissen zu quantifizieren. Dabei können die Pauschalansätze gemäss der Mitteilung-002-D-2016-d genutzt werden. Unter Ziffer 15 des Lohnausweises ist die Bemerkung "Anteil Aussendienst XX% pauschal nach Funktions-/Berufsgruppe" einzutragen.

Wenn die Quantifizierung des Prozentsatzes unklar oder schwierig ist, ist der Einbezug eines erfahrenen Beraters empfehlenswert. Zu beachten ist dabei auch, dass der Lohnausweis einerseits eine Urkunde darstellt und andererseits der Mitarbeiter nicht zu hoch besteuert werden sollte.

## Links:

<u>Mitteilung-002-D-2016-d vom 15. Juli 2016 - Neuerungen bei der Ausfertigung des Lohnausweises ab 1. Januar 2016: Deklaration des Anteils Aussendienst bei Mitarbeitenden mit Geschäftsfahrzeug</u>

Beilage zu Mitteilung-002-D-2016-d vom 15. Juli 2016 (PDF, 155 kB, 14.07.2016)

Bei Fragen oder Unklarheiten kontaktieren Sie bitte den Autor.

## **Unsere Standorte**

Mandaris AG St. Alban-Anlage 46 CH-4052 Basel Tel. +41 61 285 17 17 Fax +41 61 285 17 77

Mandaris AG Beethovenstrasse 49 CH-8002 Zürich Tel. +41 43 344 33 55 Fax +41 43 344 33 66

Mandaris AG Bahnhofstrasse 23 CH-6300 Zug Tel. +41 41 500 01 15 Fax +41 41 500 01 16

Mandaris Group (Malta) Ltd. Forni Complex 1E, Level 2, Pinto Wharf, Valletta Waterfront Floriana, FRN 1913 Malta Tel. +356 2779 1900 Fax +356 2713 2410



## **Der Autor:**

Daniel M. Jäggi Eidg. dipl. Steuerexperte, TEP, CFP Senior Mandatsleiter Steuern daniel.jaeggi@mandaris.com Tel. +41 (0)61 285 17 41